

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 1104
des Abgeordneten Christoph Schulze
BVB-FREIE WÄHLER Gruppe
Drucksache 6/2579

Schallschutzprogramm BER – Küchen

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1104 vom 15.09.2015

Das Schallschutzprogramm wird vom Flughafen FBB in der Praxis so gehandhabt, dass Räume, die nicht über bestimmte Raumhöhen oder Raumgrößen verfügen, als baurechtswidrig oder als nicht schutzwürdig bezeichnet werden.

Eine bemerkenswerte Position der FBB ist das Vorgehen der FBB Küchen erst ab einer Größe von 10 qm als schutzwürdig zu bezeichnen, weil dies durch keine Rechtsvorschrift gedeckt ist.

Aus diesem Grund frage ich die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass in allen Bauordnungen, die für den räumlichen Bereich um den Flughafen Berlin Schönefeld jemals gegolten haben (Bauordnung für die Vororte Berlins, preußische Einheitsbauordnung mit den daraus abgeleiteten Bauordnungen, DDR Bauordnung, DDR Bauordnung von 1990; NRW Bauordnungskommentar neue Bundesländer; Brandenburgische Bauordnungen ab 1994) Küchen als zum dauernden Aufenthalt geeignete Räume bezeichnet werden?
2. Trifft es zu, dass Küchen in Wohnhäusern, gleich welche Größe sie haben, die bauordnungsrechtlichen Vorschriften, wie sie für alle Wohnräume gelten, erfüllen müssen?
3. Trifft es zu, dass in Baugenehmigungen Küchen unter Wohnfläche subsumiert werden?
4. Gab es Festlegungen über Mindestraumgrößen in den jeweiligen Bauordnungen, die unter 10qm lagen (so z.B. die DDR Bauordnung mit 6 qm) oder gab es andere Festlegungen?
5. In welchen Bauordnungen gab es keine Festlegungen zu einer Mindestraumgröße?
6. Welches ist der rechtliche Grund für die FBB, Küchen unter 10 qm als nicht schutzwürdig zu bezeichnen?

Datum des Eingangs: 15.10.2015 / Ausgegeben: 20.10.2015

7. Trifft es zu, dass das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) in einer internen Ausarbeitung die Auffassung vertreten hat, dass Küchen grundsätzlich schutzwürdig sind, sofern es sich nicht um reine Tee- oder Kaffeeküchen handelt? Wenn ja, wer verwaltete diesen Vorgang? Welches Aktenzeichen hat der Vorgang und wo kann man Akteneinsicht in den Vorgang nehmen?
8. Trifft es zu, dass die FBB mit selbstformulierten und nicht nachvollziehbaren Ausschlussstatbeständen den Schutz der Betroffenen in einer Vielzahl von Fällen grundsätzlich verhindert?
9. Wann gedenkt die Oberste Luftfahrtbehörde gegen derartige Missstände vorzugehen, um Bürgern den ihnen zustehenden Schallschutz zu ermöglichen?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Trifft es zu, dass in allen Bauordnungen, die für den räumlichen Bereich um den Flughafen Berlin Schönefeld jemals gegolten haben (Bauordnung für die Vororte Berlins, preußische Einheitsbauordnung mit den daraus abgeleiteten Bauordnungen, DDR Bauordnung, DDR Bauordnung von 1990; NRW Bauordnungskommentar neue Bundesländer; Brandenburgische Bauordnungen ab 1994) Küchen als zum dauernden Aufenthalt geeignete Räume bezeichnet werden?

Zu Frage 1:

In den seit der Herstellung der Einigung Deutschlands in Brandenburg geltenden Bauordnungen bestanden/bestehen keine gesonderten Regelungen, dass Küchen als zum dauernden Aufenthalt geeignete Räume bezeichnet werden. Ein abschließendes Negativattest für alle früher geltenden Bauordnungen ist innerhalb des Bearbeitungszeitraums für Kleine Anfragen nicht möglich.

Frage 2:

Trifft es zu, dass Küchen in Wohnhäusern, gleich welche Größe sie haben, die bauordnungsrechtlichen Vorschriften, wie sie für alle Wohnräume gelten, erfüllen müssen?

Zu Frage 2:

Küchen in Wohnhäusern müssen die Anforderungen an Aufenthaltsräume erfüllen.

Frage 3:

Trifft es zu, dass in Baugenehmigungen Küchen unter Wohnfläche subsumiert werden?

Zu Frage 3:

Die Wohnfläche ist nicht Gegenstand der Baugenehmigung.

Frage 4:

Gab es Festlegungen über Mindestraumgrößen in den jeweiligen Bauordnungen, die unter 10qm lagen (so z.B. die DDR Bauordnung mit 6 qm) oder gab es andere Festlegungen?

Frage 5:

In welchen Bauordnungen gab es keine Festlegungen zu einer Mindestraumgröße?

Zu Fragen 4 und 5:

Für Küchen bestehen keine gesonderten Anforderungen an eine Mindestfläche.

Frage 6:

Welches ist der rechtliche Grund für die FBB, Küchen unter 10 qm als nicht schutzwürdig zu bezeichnen?

Zu Frage 6:

Nach den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004 sind Wohnräume entsprechend zu schützen. Je nach konkreter Art der Nutzung und räumlichen Gestaltung ist zu entscheiden, inwiefern eine Küche als Wohnraum eingeordnet werden kann.

Frage 7:

Trifft es zu, dass das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) in einer internen Ausarbeitung die Auffassung vertreten hat, dass Küchen grundsätzlich schutzwürdig sind, sofern es sich nicht um reine Tee- oder Kaffeeküchen handelt? Wenn ja, wer verwaltete diesen Vorgang? Welches Aktenzeichen hat der Vorgang und wo kann man Akteneinsicht in den Vorgang nehmen?

Zu Frage 7:

Der Begründung zu § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 2. FlugLSV), (Bundratsdrucksache 521/09 vom 25.09.2009) ist zu entnehmen, dass zu den Wohnräumen „Wohnküchen und sonstige Küchen, soweit sie keine Tee- oder Kaffeeküchen sind“, zählen. Insofern wird der Begriff des Wohnraums in Bezug auf Küchen durch die 2. FlugLSV durchaus weiter gefasst, als durch den Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13.08.2004 in der aktuellen Fassung. Die jeweiligen Anforderungen und Ansprüche basieren somit auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und unterscheiden sich daher. Auf die Antwort der Landesregierung auf die Fragen 1, 2 und 3 der Kleinen Anfrage 1035 wird insofern verwiesen.

Der Sachverhalt ist u.a. Gegenstand regelmäßig stattfindender fachlicher Abstimmungen zwischen dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg und der Flughafengesellschaft zu Fragen des baulichen Schallschutzes. Die entsprechenden Unterlagen werden im LUGV unter der Vorgangsbezeichnung „Abstimmungen zu Fragen des baulichen Schallschutzes“, Aktenzeichen 3303 geführt. Eine Einsichtnahme kann dort nach Akteneinsichts- und Informationsgesetzes (AIG) bzw. Umweltinformationsgesetz (UIG) beantragt werden.

Frage 8:

Trifft es zu, dass die FBB mit selbstformulierten und nicht nachvollziehbaren Ausschlussstatbeständen den Schutz der Betroffenen in einer Vielzahl von Fällen grundsätzlich verhindert?

Zu Frage 8:

Die FBB nimmt nach ihrer Darstellung im Rahmen der Bestandsaufnahme zu den Schallschutzanträgen grundsätzlich alle Küchen auf, gewährt Schutzansprüche jedoch nur für Wohnküchen.

Frage 9:

Wann gedenkt die Oberste Luftfahrtbehörde gegen derartige Missstände vorzugehen, um Bürgern den ihnen zustehenden Schallschutz zu ermöglichen?

Zu Frage 9:

Der Planfeststellungsbeschluss begründet unmittelbar Ansprüche der Betroffenen gegen die FBB als Vorhabenträgerin zur Erfüllung der Lärmschutzaufgaben. Aufgabe der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) ist es unter anderem, die Einhaltung der Schutzaufgaben zum Schallschutz durch die FBB zu überwachen. Daraus erwächst keine unmittelbare Pflicht der LuBB, die Ansprüche der Betroffenen im jeweiligen Einzelfall gegenüber der FBB durchzusetzen. Wenn sich allerdings zeigt, dass die FBB die ihr obliegenden Aufgaben nicht erfüllt und dadurch deren Zielstellung systematisch verfehlt, wird die LuBB im Rahmen ihres Ermessens aufsichtsrechtlich tätig.